

schrift geforderten Voraussetzungen für Ausgleichs- oder Ersatzleistungen in den behandelten Fällen vorliegen.

2. Erfüllt der Sachverhalt die Voraussetzungen mehrerer Regelungen über Ausgleichs- oder Ersatzleistungen, so gilt, daß

— bestehende Versicherungsansprüche (mit Ausnahme des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes) Ersatzansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz ausschließen;

— Versicherungsansprüche aus dem sozialversicherungsrechtlichen Unfallschutz vor Ansprüchen aus dem Haft-

pflchtversicherungsschutz geltend gemacht werden sollten,

— zusätzlicher Unfallversicherungsschutz neben dem sozialversicherungsrechtlichen Versicherungsschutz (und im gegebenen Fall auch neben dem Haftpflichtversicherungsschutz) besteht.

3. Ist durch einen vorrangig zu realisierenden Anspruch der volle Schadensausgleich nicht gewährleistet, dann kann zum Zwecke des vollen Schadensausgleichs auf weiter bestehende Ansprüche zurückgegriffen werden.

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Dr. MARGOT AMBOSS, Richter am Obersten Gericht*

Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Kapitel 8/*

Die Verfasser weisen einleitend zu Recht darauf hin, daß die spezielle Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher im 4. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB Bestandteil des einheitlichen Strafrechts der DDR ist und daß alle Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts gleichermaßen auch für jugendliche Straftäter gelten.

Ausgehend von den theoretischen und praktischen Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Jugendforschung und Sozialpsychologie werden insbesondere wesentliche Grundsätze der Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität, der entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher und der Differenzierung sowie Individualisierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit unter dem Aspekt des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft wie der Erziehung jugendlicher Straftäter annähernd geschlossen dargestellt. Es hätte jedoch deutlicher ausgesprochen werden müssen, daß sich die Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher einordnen in die rechtlich geregelten Aufgaben zur kommunistischen Erziehung, zur Förderung und zum Schutz der Jugend in der DDR, wie sie sich für alle Staats- und Wirtschaftsorgane, Lehrer, Erzieher, Jugendfunktionäre und Eltern ergeben.

Zur Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität

In diesem Abschnitt werden zunächst einige Besonderheiten des Jugendalters aufgezeigt, die in den speziellen gesetzlichen Regelungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher berücksichtigt werden. Dabei ist die Aussage, daß die Lebenslage der Jugendlichen in der sozialistischen Gesellschaft die Grundlage für die an sie zu stellenden sozialen Anforderungen bildet (Altersnormen), von maßgeblicher Bedeutung für die Lösung praktischer Fragen in der Rechtsprechung (z. B. Anforderungen an die Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten eines Jugendlichen gemäß § 65 Abs. 3 StGB oder an die Schuldfähigkeit gemäß § 66 StGB). Es wäre nützlich gewesen, wenn diese praktischen Konsequenzen sichtbar gemacht worden wären.

Nicht zuzustimmen ist den Verfassern, wenn sie die Spezifik der *Ursachen* und *Bedingungen* der Jugendkriminalität darin sehen, daß jugendliche Straftäter vornehmlich in einem konkreten Bildungs- und Erziehungsverhältnis leben (S. 536). Damit werden die spezifischen Ursachen und Bedingungen strafbarer Handlungen Jugendlicher auf objektive Lebensverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft — Schule, Elternhaus, Berufsausbildung — zurückgeführt. Eine solche allgemeine Aussage ist nicht haltbar.

I/ Zur Rezension der Kapitel 1 bis 3 und 9 des Lehrbuchs vgl. H. Keil/H. Pompos, „Sozialistisches Strafrecht und Strafrechtswissenschaft“, NJ 1977 S. 165 ff.; zur Rezension des Kapitels 4 vgl. dieselben, „Die Lehre von der Straftat und vom Straftäter“, NJ 1977 S. 261 ff.; zur Rezension des Kapitels 5 vgl. F. Mühlberger/R. Schröder, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit“, NJ 1977 S. 203 ff., und zur Rezension der Kapitel 6 und 7 vgl. S. Wittenbeck/H. Lischke, „Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1977 S. 325 ff.*

Gerade die Bildungs- und Erziehungsverhältnisse, in denen die Jugendlichen in der DDR leben, sind objektive Voraussetzungen dafür, daß kein Jugendlicher straffällig werden muß. Im Gegenteil: die sich aus diesen Bildungs- und Erziehungsverhältnissen ergebenden erzieherischen Potenzen sind für die Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität auszuschöpfen und zu nutzen. Dieser Bezug wird von den Verfassern später unter Vorbeugungsaspekten zu Recht hergestellt (S. 539).

Etwas ganz anderes ist, daß durch Pflichtverletzungen, Erziehungsfehler, negative Beeinflussung, ungenügendes Eingehen auf altersbedingte Besonderheiten seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter die Bildungs- und Erziehungssituation im Einzelfall so ungünstig sein kann, daß sie die Straftat mitbedingte. Insoweit werden von den Autoren einige wesentliche Erscheinungen, die sich negativ auf das Bewußtsein Jugendlicher auswirken und auf die Begehung strafbarer Handlungen Einfluß haben, aufgezeigt (S. 537 f.). Es wäre jedoch eine detaillierte Darstellung der wesentlichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen in ihrer komplizierten Wechselwirkung von ungelösten lebens- bzw. entwicklungsbedingten Konflikten im Prozeß des Hineinwachsens des Jugendlichen in die gesellschaftliche Verantwortung notwendig gewesen. Im Rahmen der begünstigenden Bedingungen für strafbare Handlungen kommt u. E. den individuellen entwicklungsbedingten Besonderheiten eine wesentliche jugendspezifische Bedeutung zu, wenn sie das Tatverhalten beeinflussen und in Verbindung mit den bestehenden Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen nicht deutlich zum Bezugspunkt für die Überwindung bestehender Mängel gemacht.

Zutreffend orientieren die Verfasser auf die notwendige Einheit von Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Sie heben hervor, daß diese Einheit nur zu verwirklichen ist, wenn bei der Aufklärung von Straftaten Jugendlicher auch deren Lebens- und Erziehungsverhältnisse in ihrer Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Tatbegehung ermittelt, unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden strafatbegünstigenden Bedingungen richtige Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausgesprochen und die negativ wirkenden Umstände im Lebensbereich rückwirkend — aber auch vorbeugend — verändert werden.

Die Forderung, bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher Maßnahmen zur positiven Gestaltung des weiteren Erziehungs- und Entwicklungsprozesses zu veranlassen, entspricht der gesetzlichen Regelung des § 65 Abs. 3 StGB. Zur Verwirklichung dieses Anliegens werden einige praktische Hinweise gegeben (S. 540). Angesichts der Vielschichtigkeit der Entwicklungssituationen und der sehr unterschiedlichen Persönlichkeitsvoraussetzungen im spezifischen Zusammenwirken mit entwicklungsbedingten Besonderheiten wären jedoch differenziertere Darlegungen wünschenswert gewesen. Es hätte den Wert dieses Lehrbuchabschnitts